

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 03

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 2. Juli 2005

Nummer 12

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald.
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der
Stadt;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10,
in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet
der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementspreis von
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.2005 zur geprüften Jahresrechnung 2001 für die Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 2 |
| 2. | Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.2005 zur geprüften Jahresrechnung 2002 der ehemaligen Gemeinde Groß Kleesow | Seite 2 |
| 3. | Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.2005 zur geprüften Jahresrechnung 2002 des ehemaligen Amtes Lübbenau/Spreewald | Seite 2 |
| 4. | Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.2005 zur geprüften Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Gemeinde Groß Lübbenau | Seite 2 |
| 5. | Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.2005 zur geprüften Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Gemeinde Groß Beuchow | Seite 2 |
| 6. | Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.2005 zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2004 des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ | Seite 2 |
| 7. | Beteiligungsbericht 2004 | Seite 3 |
| 8. | Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ | Seite 3 |
| 9. | 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 4 |
| 10. | Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 4 |
| 11. | Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zum Erläuterungstermin und zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Spreewald I (Verf.-Nr.: 2002 D) | Seite 7 |
| 12. | Bekanntmachung des Amtsgerichtes Lübben zur Eintragung des Vereins Krimnitzer Kultur- und Traditionsverein e. V. | Seite 7 |

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I - Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten-gesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. Teil I - Seite 59 und 66), wird der Beschluss Nr. 074-2005 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 15.06.2005 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt

1. die geprüfte Jahresrechnung 2001 für die Stadt Lübbenau/Spreewald und
2. die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001.

Lübbenau/Spreewald, 22.06.2005

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I - Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten-gesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. Teil I - Seite 59 und 66), wird der Beschluss Nr. 071-2005 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 15.06.2005 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt

1. die geprüfte Jahresrechnung 2002 der ehemaligen Gemeinde Groß Kleesow und
2. dem hauptamtlichen Bürgermeister als ehemaligem Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2002 für die Gemeinde Groß Kleesow Entlastung erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 22.06.2005

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I - Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten-gesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. Teil I - Seite 59 und 66), wird der Beschluss Nr. 075-2005 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 15.06.2005 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt

1. die geprüfte Jahresrechnung 2002 des ehemaligen Amtes Lübbenau/Spreewald und

2. dem hauptamtlichen Bürgermeister als ehemaligem Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2002 für den Amtshaushalt Entlastung erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 22.06.2005

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I - Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten-gesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. Teil I - Seite 59 und 66), wird der Beschluss Nr. 073-2005 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 15.06.2005 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt

1. die geprüfte Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Gemeinde Groß Lübbenau und
2. dem hauptamtlichen Bürgermeister als ehemaligem Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2003 für die Gemeinde Groß Lübbenau Entlastung erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 22.06.2005

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I - Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten-gesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. Teil I - Seite 59 und 66), wird der Beschluss Nr. 072-2005 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 15.06.2005 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt

1. die geprüfte Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Gemeinde Groß Beuchow und
2. dem hauptamtlichen Bürgermeister als ehemaligem Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2003 für die Gemeinde Groß Beuchow Entlastung erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 22.06.2005

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg vom 27. März 1995 (GVBl. II - S. 314), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl. II - S. 638),

wird der Beschluss Nr. 062-2005 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 15.06.2005 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 7 Nr. 4 und 5 EigV:

1. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2004 des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ wird zum 31.12.2004 mit einer Bilanzsumme von 732.661,82 € und einem Jahresfehlbetrag von 12.314,79 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird nach Verrechnung mit den Überschüssen der Vorjahre auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Werkleiter des Eigenbetriebes wird für das Wirtschaftsjahr 2004 entlastet.

Lübbenau/Spreewald, 22.06.2005

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Beteiligungsbericht 2004

Der Beteiligungsbericht 2004 der Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ergebnissen aus dem Wirtschaftsjahr 2003 wurde den Stadtverordneten als Informationsgrundlage zur Kenntnis gegeben.

Er enthält im Wesentlichen Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der jeweiligen Gesellschaft und die Kreditaufnahmen.

Auf der Grundlage des §105 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird dieser Beteiligungsbericht öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt ab dem 04.07.2005 im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 01, im Sekretariat des Bereiches Finanzen, zu den bekannten Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lübbenau/Spreewald, 17.06.2005

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) und der §§ 1, 2 Abs. 1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert

durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 15.06.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen.

- | | |
|-----|-----------------------|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Geltungsbereich |
| § 3 | Umlagentatbestand |
| § 4 | Umlagenschuldner |
| § 5 | Umlagenmaßstab |
| § 6 | Umlagensatz |
| § 7 | Fälligkeit der Umlage |
| § 8 | In-Kraft-Treten |

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.

§ 3

Umlagentatbestand

Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zur Finanzierung des von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu leistenden Beitrages.

§ 4

Umlagenschuldner

- (1) Umlagenschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche, die zu Beginn des Kalenderjahres im Grundbuch gebucht ist.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgemäße Schätzung durch die Stadt Lübbenau/Spreewald.

§ 6 Umlagensatz

Die Umlage beträgt 10,00 € je Hektar (ha). Der Betrag wird auf den Quadratmeter (m²) genau umgelegt.

§ 7 Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Mai und am 15. November fällig.

(2) Abweichend vom Absatz 1 wird die Umlage am 15. Mai mit dem Jahresbetrag fällig, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

(3) Sofern die Jahresumlage weniger als drei Euro beträgt, erfolgt abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Festsetzung alle zwei Jahre. Sie wird zum 15. Mai des Festsetzungsjahres fällig.

(4) Hatte der Abgabepflichtige bis zur Bekanntgabe der Jahresabgabe keine Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu entrichten, so hat er die Abgabe, die sich nach dem bekannt gegebenen Abgabebescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.2004 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 16.06.2005

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zu der Satzung

über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 15.06.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 11.12.2003 (Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald Nr. 2 vom 23.12.2003), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.11.2004 (Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald Nr. 19 vom 11.12.2004) wie folgt geändert:

Artikel 2 Änderung der Anlage - Straßenverzeichnis

Die lfd. Nummer 12: Wilhelm-Friedrich-Graf-zu-Lynar-Straße wird durch Poststraße ersetzt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung der Stadt Lübbenau/Spreewald tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 16.06.2005

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Satzung

über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald - Sondernutzungssatzung -

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004, (GVBl. I S. 59, 66) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) sowie der §§ 18, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 11. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 195) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Sondernutzung nach anderen Vorschriften
- § 3 Straßenanliegergebrauch
- § 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 6 Sonstige Benutzung und Verunreinigungen
- § 7 Erlaubnisantrag
- § 8 Erlaubniserteilung
- § 9 Haftung
- § 10 Gebühren
- § 11 Gebührenschuldner
- § 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 13 Gebührenfreiheit, -befreiung und -erstattung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

Anlage Gebührentarife

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bisdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.

(2) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bun-

des-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald.

(3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die im § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz sowie in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Sondernutzung nach anderen Vorschriften

Die Erlaubnispflicht für Sondernutzung sowie die erlaubnisfreien Sondernutzungen ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Vorbehaltlich des § 5 dieser Satzung bedarf es für die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis der Stadt Lübbenau/ Spreewald. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

(2) Erlaubnispflichtig sind insbesondere:

- a) Werbeanlagen jeglicher Art. Hierzu gehören u. a. Aufkleber, Werbeschilder, Plakate, Aufsteller, Fahrradständer, Werbeweiser,
- b) Verkaufseinrichtungen, Werbeanlagen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden. Bei beweglichen Verkaufseinrichtungen, Werbeanlagen und Warenauslagen, welche eine Einschränkung des Fußgängerverkehrs zur Folge haben, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn mindestens 1 Meter des Fußgängerweges verbleibt.
- c) Materiallagerungen, z. B. Baustoffe, Brennstoffe u. Ä.
- d) Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, mit und ohne Bauzaun
- e) Container
- f) feste Verkaufseinrichtungen (z. B. Kiosk, Warenautomaten, Schaukästen) auf öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer, Müllboxschränke, Vordächer; Notausstiege in Gehwegen, Kellerlicht- und Luftschächte, Aufzugschächte sowie nicht gewerblich genutzte sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen,
- b) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand.
- c) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

- d) Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien und das Verteilen von Druckschriften auf Gehwegen und Plätzen von Hand.
- e) Die Ausschmückung der Straßen- und Hauseingangsbereiche durch Blumenschalen u. Ä. zur Verschönerung des Stadtbildes, wenn dabei mindestens 1 m Fußwegrestbreite verbleiben.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder sonstige öffentliche Belange es vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Volksfeste, Umzüge und sonstige Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum sind anzeigepflichtig.

§ 6

Sonstige Benutzung und Verunreinigungen

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch und Anliegergebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleib.

(2) Verunreinigungen und Beschädigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 17 des Brandenburger Straßengesetzes von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Lübbenau/Spreewald die Verunreinigungen und Beschädigungen ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

§ 7

Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis kann nur auf Antrag erteilt werden. Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Inanspruchnahme schriftlich bei der Stadt Lübbenau/Spreewald zu stellen. Die Stadt Lübbenau/Spreewald kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder sonstige Erläuterungen in geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8

Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich, befristet und auf Widerruf erteilt. Die Sondernutzung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn es für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist berechtigt, bei Sondernutzungen, deren Durchführung zu einer Beschädigung der Straßen-, Platz- und Wegebefestigungen führen kann, die Zahlung von Vorschüssen oder die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen.

(3) Die Flächen, welche ohne Erlaubnis in Anspruch genommen werden, können durch die Stadt Lübbenau/ Spreewald nach vorheriger Ankündigung auf Kosten des Nutzers in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die örtliche Ordnungsbehörde ohne vorherige Rücksprache sofort handeln.

§ 9 Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Lübbenau/Spreewald für alle Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Die Haftung tritt auch bei Schäden ein, die ein vom Erlaubnisnehmer Beauftragter verschuldet.

(2) Der Erlaubnisnehmer und dessen Beauftragter sind verpflichtet, sich notfalls zur Abdeckung eventuell entstehender Schäden ausreichend zu versichern. Auf Verlangen ist der Abschluss einer Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachzuweisen.

§ 10 Gebühren

(1) Für die Dauer erlaubnispflichtiger Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife, die Bestandteil dieser Satzung sind, erhoben. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Das Recht, für die Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(3) Das Recht der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 11 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Fälligkeit der Gebühr wird im Gebührentarif geregelt.

(3) Der Widerruf einer Erlaubnis ist möglich, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 13 Gebührenfreiheit, -befreiung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, sofern die Sondernutzung nicht ihre

wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und wenn sie nicht berechtigt sind, die Zahlungen der Gebühr einem Dritten aufzuerlegen:

- a) die Bundesrepublik Deutschland,
- b) das Land Brandenburg,
- c) die anderen Länder,
- d) die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Wird die Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt Lübbenau/Spreewald nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(3) Die Stadt Lübbenau/Spreewald kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Gebühr ganz absehen, wenn eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder beim Nachweis der Gemeinnützigkeit.

(4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Lübbenau/Spreewald eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung werden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in der jeweils geltenden Fassung geahndet, falls nicht andere Gesetze oder Verordnungen anzuwenden sind.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 30.11.2000 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 16.06.2005

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Anlage
Gebührentarife

Gebührentarife

A) Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.
- 2) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- 3) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro.
- 4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 dieser Satzung sind gebührenfrei.

B) Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr pro qm im Monat Euro	Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Spreewald I Vorstand Bodenordnungsverfahren Spreewald I Verf.-Nr.: 2002 D
1	Plakatwände, Werbeanlagen jeglicher Art, Werbeschilder	3,00	Öffentliche Bekanntmachung
2	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen	2,00	Ladung zum Erläuterungstermin und zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung
3	Aufstellung von Tischen und Stühlen an der Stätte der Leistung	gebührenfrei	Im Bodenordnungsverfahren Spreewald I sind die Unterlagen für die Ergebnisse der Wertermittlung erarbeitet. Alle Beteiligten werden hiermit zu einer Versammlung zur Vorstellung der Ergebnisse der Wertermittlung
4	Aufstellung von Tischen und Stühlen außerhalb der Stätte der Leistung	3,00	am 03.08.2005, um 17.00 Uhr im Boblitzer Hof, Boblitzer Lindenstraße 2 in 03222 Lübbenau/Spreewald OT Boblitz geladen.
5	mobile und feste Verkaufswagen	3,00	
6	Trinkhallen und Kioske	30,00	Die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gemäß § 8 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz - BbgLEG - für die Beteiligten zur Einsichtnahme werktags
7	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände an der Stätte der Leistung	gebührenfrei	vom 08.08.2005 bis zum 19.08.2005 Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr
8	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände außerhalb der Stätte der Leistung	3,00	im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Parkstraße 1 03205 Calau
9	Nicht kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände an der Stätte der Leistung	gebührenfrei	aus.
10	Nicht kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände außerhalb der Stätte der Leistungen	1,00	Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem auf vertraglicher Grundlage für die Teilnehmergeinschaft handelnden Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung in Calau unter o. g. Adresse vorgebracht werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand die Wertermittlung durch Beschluss fest. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann durch Widerspruch angefochten werden.
11	Warenauslagen vor Geschäften	gebührenfrei	Calau, 09.06.2005
12	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	1,00	<i>gez. Giesen Vorstandsvorsitzender</i>
13	Materiallagerungen über 48 Stunden	15,00	
14	Container über 24 Stunden	10,00	Bekanntmachung des Amtsgerichtes Lübben
15	Inanspruchnahme öffentlicher Plätze	Gebühr pro Tag	zur Eintragung des Vereins Krimnitzer Kultur- und Traditionsverein e. V.
	a) Kirchplatz - Parkplatz	100,00	Vereinsname: Krimnitzer Kultur- und Traditionsverein e. V. Sitz: Lübbenau/Spreewald OT Krimnitz
	b) Kirchplatz Aufenthaltsfläche um die Kirche ohne Straße	50,00	1. Vorsitzender: Andreas Leder
	c) Verkehrsraumnebenfläche Ehm-Welk-Straße	50,00	Stellv. Vorsitzender: Werner Peting
	d) Oer-Erkenschwicker-Platz	200,00	Kassierer: Claudia Mai
	e) „Rummelplatz“ (Apfelallee)	50,00	Schriftführer: Matthias Kühnel
	f) sonstige Plätze	20,00	eingetragen am 13. Juni 2005 unter der Vereinsregisternummer: VR 421
13	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	Gebühr pro Monat 10,00	auf Anordnung

Lübbenau/Spreewald, 16.06.2005

*gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister**gez. Schulze
Justizhauptsekretärin*